

Wissenschaftliche Autoren und Kopierrecht

Seit Jahren wird darüber diskutiert, ob die Entwicklung des Kopierens urheberrechtlich geschützter Texte eine Änderung der Kopierbestimmungen erforderlich macht. Auf Grund von Initiativen des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels hat das Bundesjustizministerium im Oktober 1980 einen Referentenentwurf veröffentlicht, der die Zahlung angemessener Vergütungen für das Kopieren urheberrechtlich geschützter Werke durch die Betreiber von Vervielfältigungsgeräten vorsieht. Dagegen hat sich u. a. der Deutsche Bibliotheksverband gewandt, der die wissenschaftlichen Autoren in einem Offenen Brief aufgefordert hat, gegen die geplante Neuregelung zu protestieren. Im einzelnen wird darin behauptet, eine Gesetzesänderung sei rechtlich nicht geboten, das Kopieren beeinträchtigt nicht den Absatz wissenschaftlicher Literatur und die Vergütungspflicht werde eine Behinderung der wissenschaftlichen Arbeit zur Folge haben. Darum liege eine Gesetzesänderung nicht im Interesse der wissenschaftlichen Autoren.

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels sieht sich veranlaßt, diese irreführenden Behauptungen des Deutschen Bibliotheksverbandes richtigzustellen und deutlich zu machen, daß die Gesetzesänderung gerade auch im Interesse der wissenschaftlichen Autoren liegt, für die die Erhaltung der wissenschaftlichen Primärliteratur unverzichtbar ist.

1. Die Gesetzesänderung ist verfassungsrechtlich geboten

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs umfaßt die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG auch das geistige Eigentum, also das Urheberrecht. § 15 UrhG räumt dem Autor das alleinige Vervielfältigungsrecht ein. Einschränkungen dieses Rechts sind nur zum Wohle der Allgemeinheit und auch dann nur gegen Entschädigung zulässig. Die erwähnten obersten Gerichte haben wiederholt festgestellt, daß Gesichtspunkte des Gemeinwohls (Informationsfreiheit) Vervielfältigungen zum persönlichen und eigenen Gebrauch auch ohne Zustimmung des Rechtsinhabers erforderlich machen können, daß dies aber nicht, wie bisher, vergütungsfrei erfolgen darf. Wenn nach Schätzungen und Hochrechnungen schon 1978 in der Bundesrepublik Deutschland ca. 5 Milliarden Kopien nach urheberrechtlich geschützten Texten hergestellt wurden, die sich angesichts der enormen Wachstumsraten in diesem

Bereich bis heute weiter erheblich erhöht haben, spricht der Referentenentwurf mit Recht von einer neuen Nutzungsart der Werke, an denen der Rechtsinhaber auf Grund der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie angemessen zu beteiligen ist. Der Gesetzgeber will und muß mit seinem Entwurf diesen verfassungswidrigen Zustand beseitigen.

2. Die wissenschaftliche Literatur ist gefährdet

Die Auflagen wissenschaftlicher Zeitschriften und Monographien sind durch das Kopieren entscheidend zurückgegangen, wobei die öffentliche Hand diese Entwicklung durch Kürzung der Bibliotheksetats noch fördert. Zwar würde nicht jedes Buch und jede Zeitschrift, aus denen kopiert wird, gekauft, aber daß diese technischen Möglichkeiten den Absatz wissenschaftlicher Literatur beeinflussen, lag für den Bundesgerichtshof schon 1955 (!) „so klar zutage, daß dafür kein Beweis erbracht zu werden brauchte“ (BGHZ 18/44). Im übrigen gingen zwischen 1965 und 1976 bei mehr als der Hälfte der wissenschaftlichen Zeitschriften und Fachzeitschriften die Auflagen um 31% zurück, und das trotz der Vervielfachung des Leserpotentials in dieser Zeit. Der Auflagenrückgang führt zwangsläufig zu höheren Preisen, wodurch wiederum der Anreiz zum Kopieren noch größer wird.

Wenn diese Entwicklung nicht aufgehalten wird, haben viele wissenschaftliche Zeitschriften und Monographien keine Überlebenschance mehr. Die Wissenschaftler würden damit Publikationsmöglichkeiten, der wissenschaftliche Nachwuchs Informationsmöglichkeiten verlieren, auf die sie dringend angewiesen sind. Die nach dem Entwurf von den Gerätebetreibern zu zahlenden Vergütungen sollen darum den Rechtsinhabern einen gewissen Ausgleich für die Nutzung ihres geistigen Eigentums geben und dadurch die Voraussetzungen für die Erhaltung der wissenschaftlichen Primärliteratur schaffen.

3. Die Gesetzesänderung behindert nicht die wissenschaftliche Tätigkeit

Der Gesetzentwurf behält die bestehende Vervielfältigungsfreiheit im wesentlichen bei. Darum wird die wissenschaftliche Tätigkeit in keiner

Weise behindert. Soweit die Benutzer von den Gerätebetreibern mit geringfügigen Vergütungen belastet würden, müßte das auch für die wissenschaftlichen Autoren akzeptabel sein – in jedem Fall wäre dies das kleinere Übel gegenüber der jetzt bestehenden Gefährdung der wissenschaftlichen Literatur. Für das praktische Einzugsverfahren können und müssen zwischen den Verwertungsgesellschaften einerseits und den Bibliotheken und wissenschaftlichen Instituten andererseits Modalitäten vereinbart werden, die den Verwaltungsaufwand auf ein Minimum beschränken.

Die vom Deutschen Bibliotheksverband behauptete Divergenz der Interessen zwischen Verlegern und Autoren besteht nicht: Tatsächlich liegt die Novellierung des Urheberrechtsgesetzes genauso im Interesse der wissenschaftlichen Autoren wie der Verleger. Die Erhaltung der Primärliteratur ist für jeden Wissenschaftler und den wissenschaftlichen Nachwuchs unvergleichlich wichtiger als die Belastung mit minimalen Zahlungen für das Anfertigen der Kopien. Es wird ja auch widerspruchlos für die

technische Herstellung der Kopien sowie für alle anderen Arbeitsmittel, deren sich der Wissenschaftler bedient, bezahlt. Deshalb ist es nicht einzusehen, daß die Leistungen der Autoren und Verleger geringer bewertet werden sollen. Wie Wissenschaftler, die als Autoren und Herausgeber wissenschaftlicher Zeitschriften mit der angesprochenen Problematik vertraut sind, über diese Fragen denken, geht aus einem an den Deutschen Bibliotheksverband gerichteten Brief eines Lehrstuhlinhabers hervor, der sich u. a. wie folgt äußert:

„Als wissenschaftlicher Autor und als Herausgeber einer wissenschaftlichen Zeitschrift in Sorge um den Fortbestand unseres schriftlichen wissenschaftlichen Kommunikationswesens, lege ich größten Wert auf eine Einschränkung des Xerokopierens; lege ich größten Wert auf Erhöhung der Kosten all der Kopierverfahren. Ich lege ferner Wert darauf, daß – ähnlich wie bei Tonbändern und Tonbandgeräten – Verlage und Autoren aus den Kopierkosten Einnahmen erzielen.“

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Frankfurt am Main, im März 1982

BÖRSENVEREIN DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS E.V.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mammalian Biology \(früher Zeitschrift für Säugetierkunde\)](#)

Jahr/Year: 1983

Band/Volume: [49](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Wissenschaftliche Autoren und Kopierrecht I-II](#)